

Ablichtung



LANDGERICHT BERLIN

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer: WiL 12/05
WIV 65/02

Berufsgerichtliches Verfahren

g e g e n

den Wirtschaftsprüfer

geboren am
berufsansässig:

Die Kammer für Wirtschaftsprüfersachen des Landgerichts Berlin hat aufgrund der Sitzung vom 17. Februar 2006, an der teilgenommen haben:

Präsident des Landgerichts Dr. Pickel
als Vorsitzender,

Wirtschaftsprüfer Prof. Dr. Volker Penter,
Wirtschaftsprüfer Peter Spengler
als ehrenamtliche Richter,

Oberstaatsanwalt Thiel
als Vertreter der Generalstaatsanwaltschaft,

Rechtsanwalt Mirko Roßkamp
als Verteidiger,

Justizhauptsekretärin Pahl
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle,

für **R e c h t** erkannt:

Der Berufsangehörige hat gegen seine Berufspflichten verstoßen.

Gegen ihn wird ein Verweis verbunden mit einer

Geldbuße von 5.000,00 Euro,

verhängt.

Der Berufsangehörige hat die Kosten des Verfahrens einschließlich seiner
notwendigen Auslagen zu tragen.

Angewendete Vorschriften:

§§ 43, 68 WPO.

Gründe:

1.

Der angeschuldigte [REDACTED] Berufsangehörige ist in [REDACTED] aufgewachsen. Er hat zunächst Rechtswissenschaft und dann Betriebswirtschaftslehre studiert und Auslands-Studienaufenthalte in [REDACTED] – absolviert. [REDACTED] beendete er die juristische Ausbildung mit dem 2. Staatsexamen. Seitdem ist er ununterbrochen Rechtsanwalt. [REDACTED] legte er erfolgreich die Steuerberaterprüfung ab, und seit [REDACTED] ist er nach bestandener Prüfung auch als Wirtschaftsprüfer zugelassen.

Seit [REDACTED] übt er seine Berufstätigkeit in einer selbständigen Praxis aus.

[REDACTED]
[REDACTED]

Bis etwa in das Jahr 2002 war die im wirtschaftlichen Eigentum von Mitgliedern der Familie [REDACTED] stehende [REDACTED] Firmengruppe bei Weitem seine wirtschaftlich bedeutendste Mandantin. Zeitweise entfielen mehr als die Hälfte des Umsatzes des Angeschuldigten auf diese Firmengruppe, die er in erster Linie in Steuerangelegenheiten und hieran anknüpfend in der rechtlichen Gestaltung von Verträgen beriet. Der Angeschuldigte beschäftigte damals in seiner Praxis drei Sekretärinnen und eine Rechtsanwältin. Er wurde dann [REDACTED] 2002 in dem Strafverfahren [REDACTED] wegen der Taten, auf die sich auch dieses Verfahren bezieht, verhaftet. Bis [REDACTED] 2002, als der Haftbefehl gegen eine Kautions von 1.000.000,00 DM außer Vollzug gesetzt wurde, saß er in Untersuchungshaft ein. Er wurde sodann [REDACTED] 2003 durch das Land-

gericht [REDACTED] in dem oben genannten Verfahren wegen Beihilfe zur Hinterziehung von Körperschaftssteuer in drei Fällen und zur Hinterziehung von Kapitalertragssteuer in 25 Fällen zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten verurteilt. Die Vollstreckung wurde zur Bewährung ausgesetzt.

Die Verhaftung des Angeklagten führte zu einem drastischen Umsatzeinbruch in seiner Kanzlei. Mit Hilfe der angestellten Rechtsanwältin gelang es dem Angeschuldigten jedoch, die Kanzlei auch während der Zeit der Inhaftierung „über Wasser“ zu halten.

Nach dem Abschluss des Strafverfahrens führte die Steuerberaterkammer [REDACTED] ein berufsrechtliches Verfahren gegen ihn durch mit dem Ziel der Ausschließung aus dem Steuerberaterberuf. Weil er mit einem Ausschluss rechnete, verzichtete der Angeschuldigte nach Rücksprache mit seinem Verteidiger auf die Zulassung. Er ist heute demzufolge nur noch als Rechtsanwalt und als Wirtschaftsprüfer tätig, wobei er ganz überwiegend Rechtsanwaltstätigkeiten ausübt und nahezu keine Prüfungstätigkeit nach § 2 Abs. 1 WPO verrichtet. Er hat eine angestellte Rechtsanwältin und zwei Sekretärinnen. Der Umfang und das Beratungsvolumen in seiner Kanzlei sind deutlich geringer als in der Zeit vor seiner Inhaftierung im Jahr 2002. Seit einiger Zeit nimmt er auch wieder Mandate der [REDACTED] Firmengruppe an, jedoch in deutlich geringerem Umfang als vor seiner Inhaftierung. Er achtet darauf, dass er seine berufliche Tätigkeit nicht ausschließlich von dieser Mandantin oder einer anderen Mandantin abhängig macht.

Von dem genannten Urteil des Landgerichts [REDACTED] abgesehen, ist der Angeschuldigte weder strafrechtlich noch berufsrechtlich vorbelastet. Die für ihn zuständige Rechtsanwaltskammer hat wegen des Sachverhalts, der auch Gegenstand dieses Verfahrens ist, zwar ein berufsrechtliches Verfahren eingeleitet, dieses jedoch vor dem Hintergrund des Verzichts

des Angeschuldigten auf seine Bestellung als Steuerberater gegenüber der Steuerberaterkammer [REDACTED] eingestellt.

II.

Die [REDACTED] Gruppe, die sich aus einer Vielzahl von Firmen zusammensetzt, gehört in Europa zu den führenden Anbietern von Holzwerkstoffen. Stammfirma war eine Kommanditgesellschaft in [REDACTED], an der drei Familienmitglieder der Familie [REDACTED] beteiligt sind. Zur Firmengruppe zählen diverse Gesellschaften, die Produktionsbetriebe unterhalten, auch Holding- und Finanzierungsgesellschaften sowie Technik- und Handelsgesellschaften, ferner diverse Stiftungen. Die gesamte Struktur der Gruppe wurde um das Jahr 2000 herum umgebaut und in zwei separate Stämme geteilt. Einer dieser, am Markt grundsätzlich getrennt operierenden Stämme, stand u.a. unter der Leitung von Herrn [REDACTED]. Er war im Zuständigkeitsbereich des Konzerns vor allem für die Bereiche Deutschland und Osteuropa tätig. Zu dem von Herrn [REDACTED] geleiteten Firmenstamm gehörten u.a. die Firmen [REDACTED] [REDACTED] die sämtlich ihren offiziellen Firmensitz in [REDACTED] haben, wo die [REDACTED] GmbH ein Spanplattenwerk betreibt. Die [REDACTED] GmbH [REDACTED] betreibt bei [REDACTED] ebenfalls ein Spanplattenwerk, das weltweit als die größte Laminatfußbodenfabrik gilt. Alleinige Gesellschafterin der [REDACTED] GmbH [REDACTED] ist die [REDACTED] GmbH. Zwischen beiden Gesellschaften besteht ein Organschaftsverhältnis. Aufgrund eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags vom [REDACTED] 1992 hat die [REDACTED] GmbH [REDACTED] [REDACTED] (Organgesellschaft) die von ihr erzielten Gewinne rückwirkend seit [REDACTED] Oktober [REDACTED] 1991 an die [REDACTED] GmbH als sogenannte Organträger abzuführen. Geschäftsführer aller drei genannten Firmen waren [REDACTED] und der Kaufmann [REDACTED] wobei letzterer die Funktion des Finanzchefs Deutschland inne hatte.

Innerhalb der [REDACTED] Gruppe spielen Überlegungen, wie man allein durch die Gestaltung von Gesellschaftsstrukturen in Verträgen Ertragssteuern mindern kann, schon lange eine wichtige Rolle. Auch Überlegungen, Lizenzen zu nutzen, um steuermindernde Betriebsausgaben darzustellen, waren ein Dauerthema. So heißt es z.B. in einem Aktenvermerk über eine Besprechung [REDACTED] 1995 in Wien, an der u.a. der Londoner Rechtsanwalt und Steuerexperte [REDACTED] – dieser arbeitet für die Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaft [REDACTED] in London, die mit [REDACTED] Mitarbeitern in [REDACTED] Ländern vertreten ist, und berät [REDACTED] und die [REDACTED] Gruppe seit Jahren in steuerlichen Angelegenheiten – und [REDACTED] – dieser ist u.a. Geschäftsführer der [REDACTED] und der [REDACTED] die ihren Sitz [REDACTED] hat und Anteile der osteuropäischen [REDACTED] Firmen hält, und übt die Funktion des „Finanzdirektor Europa“ der [REDACTED] Gruppe aus – teilnahmen:

Ziel war die Überlegung von Maßnahmen zur Reduktion des steuerpflichtigen Gewinns ... Folgende denkbare Maßnahmen wurden besprochen:

1. Verkauf von Patentrechten, Lizenzrechten, Know how an eine Gesellschaft in einem Niedrigsteuerland ...
2. Entnahmen von Eigenmitteln und der Refinanzierung durch eine Gesellschaft in einem Niedrigsteuerland oder eine österreichische Privatstiftung,
3. Management Fees (sc. Verwaltungskosten), ...

Für das vorliegende Verfahren von spezieller Bedeutung ist zum einen der Entschluss, Lizenzrechte an der sog. [REDACTED] Technologie zur Gewinnminderung zu nutzen. Die sog. [REDACTED] Technologie, ein Verfahren zur Herstellung von Spanplatten nur mit natürlichen Bindemitteln des Holzes ohne Zusatz von Leim, wurde von den [REDACTED] schrittweise entwickelt. Im Einzelnen wirkten sie zweifelsfrei beim Europäischen Patentamt angemeldete Patente im Auftrag und in enger Zusammenarbeit mit der [REDACTED]-Gruppe, die ihnen in den Werken [REDACTED] die erforderlichen Räumlichkeiten, Maschinen, Gerätschaften und Materialien zur Verfügung stellte, ihnen einen Teil der Entwicklungsarbeiten vergütete und für Unterkunft und Verpflegung aufkam. Es gelang den Herren [REDACTED] gewisse

Fortschritte bei der [REDACTED] Technologie zu erreichen. Dieses führte dann zu nunmehr gemeinsamen Patentanmeldungen beim Europäischen Patentamt und zu Lizenzvereinbarungen, wobei für die Herren [REDACTED] insbesondere die Firma [REDACTED] [REDACTED] und für die [REDACTED]-Gruppe insbesondere die Firma [REDACTED] [REDACTED], eine Gesellschaft mit Sitz [REDACTED] handelte. Mit von [REDACTED] und dem Angeschuldigten entworfenem und auf den 17.11.1997 rückdatierten Vertrag übertrug die von [REDACTED] vertreten [REDACTED], sich selbst zwischenzeitlich als Inhaberin aller Rechte und Pflichten aus den mit [REDACTED] getroffenen Lizenzvereinbarungen bezeichnend, diese mit Wirkung vom [REDACTED] 1997 auf die nur zu diesem Zweck gegründete, ebenfalls zur [REDACTED] Gruppe gehörende, dieses allerdings in ihrem Namen irreführend verheimlichende Firma [REDACTED] ebenfalls eine Gesellschaft mit Sitz [REDACTED]. In einem Schreiben des Angeschuldigten an [REDACTED] vom 15.04.1998 heißt es hierzu abschließend, dass nunmehr alle Rechte an der [REDACTED] Technologie durch die Vereinbarung vom 17.11.1997 auf die [REDACTED] übertragen seien. Am selben Tag schrieb er an [REDACTED] dass die Rechte an der [REDACTED] Technologie für Deutschland und Polen mit dem Recht, in diesen Ländern hergestellte Produkte in andere Länder zu exportieren, nach Zahlung von US \$ 500.000,00 von den Herren [REDACTED] erworben seien. Der Preis für die Weiterveräußerung der Unterlizenzen an die [REDACTED] war dem gegenüber mit 7,5 Mio. DM vereinbart worden.

Wie ausgeführt waren zum einen der Weiterverkauf der Lizenzen an die [REDACTED] Teil der „Steuerplanung“ zum Zwecke der Gewinnminderung in der [REDACTED]-Gruppe. Zum anderen knüpfte man an eine Technologie zur kontinuierlichen Produktion von melaminbeschichteten Spanplatten (MFC) und Dekorlaminaten an, die in [REDACTED] angewendet wurde, nachdem das Unternehmen von der [REDACTED] GmbH [REDACTED] und der Firma [REDACTED] GmbH [REDACTED] neuartige Doppelbandpressen gekauft hatte, auf denen kontinuierlich beschichtete Spanplatten produziert werden konnten. In zwei von dem Ange-

schuldigten und § 3
entworfenen Lizenzverträgen vom 01.10.1997 zwischen der
GmbH und K, verpflichtete sich die GmbH, pro qm MFC 37,5 DPf und pro qm Dekorlaminat 55,0 DPf als Lizenzgebühren nach zu zahlen. Parallel hierzu verpflichtete sich die jeweils um 1,5 DPf geringere Lizenzgebühren, als mit der GmbH vereinbart, an die weiterzuleiten. In der Folgezeit zahlte die GmbH an die auf Grund dieser Vereinbarung Lizenzgebühren in Höhe von insgesamt 46.272.913,56 DM.

Mit weiterem, maßgeblich von dem Angeschuldigten entworfenem, rückwirkend auf den 22./24.07.1998 datiertem und für die von dem Angeklagten unterzeichneten Vertrag erwarb diese von der eine Unterlizenz auf die sog. -Technologie zum Preis von 20 Mio. DM. Auch dieser Betrag ist in der Folgezeit gezahlt und von der an die ebenfalls nicht aktiv tätige weitergeleitet worden, wo sich seine Spur verläuft.

Tatsächlich waren sowohl die mit diesem Geld eingekauften Unterlizenzen als auch das hinsichtlich der MFC-Platten erworbenen Know how die vereinbarten Kosten bei Weitem nicht wert, da die Lizenzen teilweise veraltet und das Know how entweder bereits vorhanden oder noch nicht zur Produktionsreife entwickelt waren. Das war neben und dem Angeschuldigten ebenso bewusst wie die Tatsache, dass es sich bei den Zahlungen deshalb steuerrechtlich um verdeckte Gewinnausschüttungen handelte, da die Zahlungen an verflochtene juristische Personen erfolgten und ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsführer und Kaufmann den gleichen Vermögensvorteil einer nicht mit dem Konzern verbundenen Person nicht gewährt hätte.

In Kenntnis ihrer dementsprechenden Unrichtigkeit gab [REDACTED] als insoweit zuständiger Geschäftsführer der [REDACTED] GmbH mit Wissen und Wollen auch des Angeschuldigten entsprechend der „Steuerplanung“ daraufhin gegenüber dem zuständigen Finanzamt [REDACTED] Gewerbesteuer- und Körperschaftssteuererklärungen ab, in denen die Gewinne der [REDACTED] GmbH und [REDACTED] GmbH [REDACTED] auf Grund der angeblichen Lizenz- und Know-how-Zahlungen an letztlich [REDACTED] und [REDACTED] gekürzt waren und zwar

1. am 11.08.1999 für das Jahr 1998,
2. am 23.06.2000 für das Jahr 1999,
3. am 30.05.2001 für das Jahr 2000.

Im Vertrauen auf die Richtigkeit dieser Erklärungen setzte das Finanzamt [REDACTED] die einheitlichen Gewerbesteuermessbeträge als Grundlage für die Gewerbesteuerbescheide der Stadt [REDACTED] und der Gemeinde [REDACTED] und die Körperschaftssteuern in der Folge zu niedrig fest, was zu folgenden Körperschaftssteuerverkürzungen führte:

1. für 1998 von	3.198.297,00 DM,
2. für 1999 von	6.295.045,00 DM;
3. für 2000 von	<u>3.125.780,00 DM,</u>
insgesamt	12.619.122,00 DM

Überdies gab [REDACTED] entsprechend der gemeinsamen „Steuerplanung“ für die Monate, in denen durch die Zahlungen nach letztlich [REDACTED] verdeckte Gewinnausschüttungen vorgenommen wurden, für die [REDACTED] GmbH pflichtwidrig und in endgültiger Absicht nicht bis spätestens zum 10. des jeweiligen Folgemonats Kapitalertragssteueranmeldungen ab, was zu Kapitalertragssteuerverkürzungen in folgender Höhe führte:

4. für September 1998 von	1.698.677,00 DM
5. für Oktober 1998 von	166.996,00 DM
6. für Dezember 1998 von	2.000.000,00 DM
7. für Februar 1999 von	127.592,00 DM
8. für Juli 1999 von	1.129.545,00 DM
9. für September 1999 von	273.279,00 DM
10. für November 1999 von	141.693,00 DM
11. für Januar 2000 von	441.695,00 DM
12. für Juli 2000 von	848.685,00 DM
13. für August 2000 von	171.377,00 DM
14. für September 2000 von	169.560,00 DM
15. für Oktober 2000 von	192.052,00 DM
16. für November 2000 von	173.240,00 DM
17. für Dezember 2000 von	197.275,00 DM
18. für Januar 2001 von	193.185,00 DM
19. für Februar 2001 von	128.191,00 DM
20. für März 2001 von	177.948,00 DM
21. für Juni 2001 von	362.626,00 DM
22. für Juli 2001 von	181.710,00 DM
23. für August 2001 von	143.240,00 DM
24. für September 2001 von	422.960,00 DM
25. für November 2001 von	348.282,00 DM
26. für Dezember 2001 von	119.744,00 DM
27. für Januar 2002 von	100.399,00 DM
28. für März 2002 von	<u>112.928,00 DM</u>
	10.022.879,00 DM

Insgesamt hinterzogen wurden damit Steuern in Höhe von 22.642.001,00 DM, das entspricht

11.576.671,29 Euro.

Dieser Bewertung liegt eine tatsächliche Verständigung der [REDACTED] Firmen [REDACTED] mit dem Finanzamt [REDACTED] der Steuerfahndung [REDACTED] und dem Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung [REDACTED] vom [REDACTED] 2002 zugrunde, wonach die Parteien für die

steuerlichen Festsetzungen „lösgeöst von der gewählten vertraglichen Gestaltung“ von folgendem Sachverhalt ausgegangen sind:

1.
Lizenzverträge zwischen den Firmen [REDACTED] GmbH [REDACTED] und [REDACTED] [REDACTED] vom 01.10.1997 über die technische Unterstützung und Lizenzvergabe bei der kontinuierlichen Produktion von [REDACTED] und von Dekorlaminaten einschließlich der mit der [REDACTED] geschlossenen entsprechenden Folgeverträge vom 01.01.2000:

Die Lizenzgebühren sind im Wj. 1997/98 in Höhe von DM 3.000.000,00 und für Wj. 1998/1999 bis 2001/2002 mit jährlich DM 6.000.000,00 betrieblich veranlasst ...

2.
Vertrag vom 22./24.07.1998 zwischen den Firmen [REDACTED] und [REDACTED], über die Verwendung der [REDACTED] Technologie:

Zahlungen für die Verwendung der [REDACTED] Technologie sind nur in Höhe von DM 2.000.000,00 betrieblich veranlasst. Sie entfallen auf das Wj. 1997/1998.

Die hiernach hinterzogenen Beträge sind von der [REDACTED] GmbH bereits vor Beginn der Hauptverhandlung vollständig nachentrichtet worden.

III.

Die Feststellungen zu I. und II. beruhen auf dem rechtskräftigen Urteil des Landgerichts [REDACTED] [REDACTED], das im Wege des Selbstleseverfahrens (§ 127 WPO i.V.m. § 249 StPO) in das hiesige Verfahren eingeführt worden ist und dessen Feststellungen für die Kammer bindend sind. Sie beruhen weiter auf den geständigen, glaubhaften Einlassungen des Angeschuldigten.

IV.

1. Der Durchführung des hiesigen Verfahrens steht kein Verfahrenshindernis entgegen, insbesondere nicht ein solches aus § 83a Abs. 3 WPO. § 83a Abs. 3 WPO will nur eine zeit-

gleiche Behandlung desselben Sachverhalts in unterschiedlichen berufsgerichtlichen Verfahren verhindern. Eine Sperrwirkung dergestalt, dass die Beendigung des Verfahrens nach einer Berufsordnung, die spätere Verfolgung desselben Pflichtenverstößes nach einer anderen Berufsordnung, der der Betroffene angehört, stets hindern würde, ist § 83 Abs. 3 WPO, nicht zu entnehmen (BGH, WpST (R) 1/04 vom 12. Oktober 2004). Das berufsrechtliche Verfahren, das gegen den Angeschuldigten von der Steuerberaterkammer [REDACTED] durchgeführt worden ist, ist aber inzwischen beendet, unabhängig davon, dass durch den Verzicht des Angeschuldigten auf seine Zulassung als Steuerberater nicht zu einem berufsgerichtlichen Urteil und damit einer rechtskräftigen Entscheidung geführt hat.

2. Der Zulässigkeit der Verfolgung des angeschuldigten Berufsangehörigen steht ferner § 83a Abs. 1 WPO nicht entgegen. Nach dieser Vorschrift wird über eine Pflichtverletzung eines Wirtschaftsprüfers, der zugleich der Berufsgerichtsbarkeit eines anderen Berufs untersteht, wie hier der Angeschuldigte heute noch der Berufsordnung für Rechtsanwälte, in Fällen unterhalb der Ausschließung aus dem Beruf nur dann nach der Wirtschaftsprüferordnung entschieden, wenn die Pflichtverletzung überwiegend mit der Ausübung des Berufs des Wirtschaftsprüfers in Zusammenhang steht. Ist ein bestimmtes Verhalten des Wirtschaftsprüfers mithin eindeutig der anderen Berufsordnung, der er untersteht, zuzuordnen, ist die Verfolgung – zunächst – nur nach dieser Berufsordnung durchzuführen (BGH aaO). Insoweit ist jetzt zu berücksichtigen: Die berufswidrigen Handlungen, die dem Angeschuldigten vorgeworfen wurden, hatten eindeutig ihren Schwerpunkt im Bereich der steuerberatenden Tätigkeit. Es ging dem Angeschuldigten darum, seine Auftraggeber gerade bei der Gestaltung ihrer steuerlichen Verhältnisse zu beraten und zu betreuen. Nachdem der Angeschuldigte als Berufsträger nunmehr der Berufsordnung der Steuerberater nicht mehr unterliegt, ist zugleich festzustellen, dass sein Verhalten keiner der verbleibenden beiden Berufsordnungen (Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt) im Sinne der

Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (aaO S. 7 f UA) eindeutig zuzuordnen ist. Damit kann die angeschuldigte Pflichtwidrigkeit unter allen verbleibenden in Betracht kommenden Berufsordnungen betrachtet und verfolgt werden, also auch der der WPO. Dabei kommt hier hinzu, dass eine Verfolgung nach der für Rechtsanwälte geltenden Berufsordnung nicht mehr zu erwarten ist, nachdem die für den Angeschuldigten zuständige Rechtsanwaltskammer mit Blick auf den Verzicht des Angeschuldigten auf die weitere Ausübung seines Berufs als Steuerberater offenbar kein weiteres Sanktionsbedürfnis nach der BRAO sieht und mit der Durchführung eines entsprechenden berufsgerichtlichen Verfahrens nach der Berufsordnung für Rechtsanwälte nicht mehr zu rechnen ist.

3. Steht mithin ein Verfahrenshindernis der Verfolgung nach den Grundsätzen der WPO nicht entgegen, so ist festzustellen, dass der Berufsangehörige gegen seine allgemeine Berufspflicht, seinen Beruf gewissenhaft auszuführen (§ 43 Abs. 1 Satz 1 WPO) und sich jeder Tätigkeit zu enthalten, die mit seinem Beruf oder mit dem Ansehen des Berufs unvereinbar ist (§ 43 Abs. 2 Satz 1 WPO), massiv verstoßen hat.

Auch wenn die Handlungen des Berufsangehörigen, die Gegenstand des vorliegenden Verfahrens und des Strafverfahrens vor dem Landgericht [REDACTED] sind, wie oben dargelegt primär seinem Beruf als Steuerberater zuzurechnen waren, so haben sie doch zusätzlich auch Bezug zu seiner Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer. Denn gemäß § 2 Abs. 2 WPO sind Wirtschaftsprüfer befugt, ihre Auftraggeber in steuerrechtlichen Angelegenheiten zu beraten und ggf. zu vertreten. Mithin prägen Tätigkeiten, die der Berufsangehörige vorrangig als Steuerberater vorgenommen hat, das Berufsbild als Wirtschaftsprüfer jedenfalls mit. Dass der Angeschuldigte demnach auch gegen seine vorgenannten Pflichten als Wirtschaftsprüfer verstoßen hat, liegt auf der Hand, denn von einem Wirtschaftsprüfer wird erwartet, dass er bei Ausübung seines Berufs nicht nur die berufsrechtlichen Vor-

schriften streng beachtet, sondern selbstverständlich auch die Regelungen des allgemeinen Strafrechts einhält, mit anderen Worten kein strafrechtlich bewehrtes Unrecht begeht.

V.

Bei ihrer Entscheidung über die zu verhängende berufsrechtliche Maßnahme hatte die Kammer in erster Linie zu Lasten des Berufsangehörigen zu würdigen, dass er an der rechtswidrigen Verkürzung von Steuern in ganz erheblicher Höhe mitgewirkt hat, dass er – gemeinsam mit seinen Mitangeklagten im Strafverfahren – planmäßig und mit erheblicher Energie vorgegangen ist, und dass er insgesamt – wie die Strafzumessung des Landgerichts [REDACTED] zeigt – strafrechtliches Unrecht in einem Maße verwirklicht hat; wie es die Öffentlichkeit von einem Wirtschaftsprüfer, der dem Recht verpflichtet ist, schlechterdings nicht erwartet. Erschwerend muss berücksichtigt werden, dass die Manipulationshandlungen, zu denen der Angeschuldigte Beihilfe geleistet hat, auch durch unrichtige Angaben hinsichtlich von Wertungen und Bewertungen gekennzeichnet waren. Gerade weil es zu dem Kern der Aufgaben eines Wirtschaftsprüfers gerade gehört, Bewertungen sachgerecht und zuverlässig und neutral abzugeben, wiegt die Pflichtverletzung des Berufsangehörigen besonders schwer.

Umgekehrt ist zugunsten des Wirtschaftsprüfers zu berücksichtigen, dass er für sein Verhalten durch die vom Landgericht [REDACTED] erkannte Freiheitsstrafe schon eine schwerwiegende Sanktion erfahren hat; ferner auch, dass die ca. halbjährige Untersuchungshaft auf ihn als strafrechtlich und beruflich unbelasteten Freiberufler ganz erheblichen Eindruck gemacht hat. In einem milderen Gesichtspunkt können die Taten des Berufsangehörigen auch deshalb erscheinen, weil er nicht der Initiator der strafrechtlich relevanten Machenschaften gewesen ist, sondern „nur“ Beihilfe geleistet hat. Für ihn ist auch zu berücksichtigen, dass er aus den Taten keinen eigenen finanziellen Vorteil gezogen hat. Für ihn zu bedenken ist fer-

ner, dass die Taten letztlich auf Veranlassung seines damals mit weitaus wichtigsten Mandanten vorgenommen wurden: Es war deshalb nachvollziehbar, dass der Berufsangehörige besorgte, bei einer Verweigerung der Mitwirkung an der Steuerverkürzung dieses für ihn damals existenzielle Mandat zu verlieren, wobei allerdings entgegenzuhalten ist, dass das Gesetz es gerade von einem freiberuflich tätigen Angeschuldigten erwartet, einem solchen Druck Stand zu halten.

Bei einer Berücksichtigung aller dieser für und gegen den Angeschuldigten sprechenden Gesichtspunkte war auf der einen Seite eine schwerwiegende berufsgerichtliche Maßnahme unausweichlich. Denn dem Angeschuldigten muss deutlich werden, dass die Berufsgerichte und der Berufsstand Handlungen, wie er sie vorliegend begangen hat, scharf missbilligt; und auch, dass er in einem Wiederholungsfall damit rechnen muss, seine berufliche Existenz als Wirtschaftsprüfer zu verlieren. Die berufsgerichtliche Maßnahme muss auch gewährleisten, dass dem Wirtschaftsprüfer deutlich wird, auch bei beruflichen Tätigkeiten, die primär einer anderen Berufsordnung zuzuordnen sind, damit rechnen zu müssen, Sanktionen nach der WPO zu verwirken. Dies machte die berufsgerichtliche Maßnahme eines Verweises, verknüpft mit einer nicht nur symbolischen Geldbuße, wie sie die Kammer erkannt hat, erforderlich, aber auch unausweichlich. Auf der anderen Seite war es nicht erforderlich, auf die nach dem Gesetz mögliche noch höhere Geldbuße oder gar auf einen Ausschluss aus dem Beruf als Wirtschaftsprüfer zu erkennen. Zusätzlich zu den oben genannten, mildernd zu berücksichtigenden Umstände war hier insbesondere zu bedenken, dass der Berufsangehörige infolge des vorliegenden Verfahrens einschließlich des vorausgegangenen Strafverfahrens und der berufsaufsichtsrechtlichen Maßnahmen der Steuerberaterkammer [REDACTED] faktisch erhebliche Sanktionen im beruflichen Bereich erfahren hat. Er hat seine Zulassung als Steuerberater verloren, wobei die Kammer nicht verkennt, dass er – weil weiterhin Rechtsanwalt und Wirtschaftsprüfer – steuerberatende Tätigkeit noch ausüben kann. Ferner ist zu berücksichtigen, dass infolge der erlittenen Untersuchungshaft eine drastische Verkleinerung

seines Büros und damit ein erheblicher Mandanten- und Umsatzrückgang eingetreten war. Schließlich ist zu berücksichtigen, dass die genannten Verfahren dem Berufsangehörigen Anlass gegeben haben, den Zuschnitt seiner beruflichen Tätigkeit zu überdenken. Er hat insbesondere dafür Sorge getragen, dass er nicht mehr wie früher, weitgehend von einem einzigen Mandanten abhängig ist und so in die Gefahr kommen kann, dessen Druck nicht Stand halten zu können. All dies und entscheidend auch die frühere beanstandungsfreie berufliche Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers zeigten, dass er trotz seiner schweren Verfehlung für den Beruf nicht untragbar ist.

VI.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 124 Abs. 1 Satz 1 WPO.

Dr. Pickel

Ausgefertigt / Beglaubigt


Justizangestellte

